



Stand: 13.06.2018

Merkblatt zur Anfertigung von Masterarbeiten im Studiengang M.Sc. Bioinformatik: Wissenswertes rund um die Masterarbeit

Bitte lesen Sie sich dieses Dokument sorgfältig durch und nehmen Sie es zu Ihren Unterlagen!

Dieses Merkblatt bietet Informationen zu den folgenden Themen:

1. Rechtsgrundlagen für das Abschlussmodul
2. Voraussetzungen für die Anmeldung zum Abschlussmodul
3. Gutachterkreis
4. Antragsverfahren und Anmeldung zum Abschlussmodul
5. Formale Vorgaben für die Masterarbeit
6. Abgabe der Masterarbeit
7. Anträge auf Verlängerung des Abgabetermins
8. Kolloquium zur Masterarbeit
9. Anmeldeformular für das Abschlussmodul

Sollten Sie weitere Fragen zum Abschlussmodul und der Masterarbeit haben, wenden Sie sich bitte an das Studienbüro Informatik.

1. Rechtsgrundlagen für das Abschlussmodul

Der Rahmen für die Masterarbeit ist generell in § 14 der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gesetzt (Master-PO). Die Master-PO wurde im April 2012 geändert, und sie gilt nach den Übergangsregelungen des § 23 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.

In § 14 der Master-PO ab 2012 heißt es:

„(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der

Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag des oder der Studierenden zurückgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(4) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 LP bis 30 LP.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen. Die Verlängerung darf insgesamt grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium im Studienbüro einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Studienbüro gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet- Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(7) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gem. § 15 Abs. 4 HmbHG erbracht haben, die z.B. durch eine Habilitation nachgewiesen werden. Bei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 HmbHG gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass sich das Thema der Masterarbeit nur auf den Prüfungsstoff der Lehrveranstaltungen der Prüferinnen und Prüfer bzw. der dazu gehörenden Module erstreckt.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die

Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte“.

Außerdem sind die Konkretisierungen der Master-PO durch die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) zu berücksichtigen:

Zu § 14:

Zum Abschlussmodul kann zugelassen werden, wer die Module des 1. Fachsemesters und zwei der drei Module „Genominformatik“, „Struktur und Simulation“ und „Chemieinformatik/Wirkstoffentwurf“ bestanden sowie insgesamt Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Verpflichtender Bestandteil des Abschlussmoduls ist neben der Masterarbeit ein Kolloquium, bestehend aus einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Diskussion zu den Inhalten der Arbeit. Der Vortrag geht zu einem Anteil von einem Zehntel in die Bewertung der Masterarbeit ein und muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein. Die Bewertung des Vortrages und der Diskussion wird von beiden Prüfern vorgenommen. Der Vortrag soll bis spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten werden.

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Kommt hierbei zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden keine Einigung zustande, entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer des Abschlussmoduls soll der Gruppe der Hochschullehrer des Zentrums für Bioinformatik angehören.

Bezüglich inhaltlicher Vorgaben an die Masterarbeit sind Ihre Gutachter / Gutachterinnen die zuständigen Ansprechpartner. Eine erste Orientierung bietet die Modulbeschreibung des Abschlussmoduls, welche Sie Modulhandbuch entnehmen können; das jeweils gültige Modulhandbuch ist auf Ihrer [Studiengangs-Website](#) verlinkt.

2. Voraussetzungen für die Anmeldung zum Abschlussmodul

Zum Abschlussmodul kann zugelassen werden, wer die Module des 1. Fachsemesters und zwei der drei Module „Genominformatik“, „Struktur und Simulation“ und „Chemieinformatik/Wirkstoffentwurf“ bestanden sowie insgesamt Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende.

Sonderanträge zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung können mit einer ausführlichen Begründung an den Prüfungsausschuss gesendet werden (hierzu schicken Sie eine entsprechende, begründete E-Mail unter der Angabe von Namen, Vornamen, Studiengang und Matrikel-Nummer an die E-Mail-Adresse „Studienbuero@informatik.uni-hamburg.de“).

3. Gutachterkreis

Durch die Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge wurde die Möglichkeit geschaffen, den Kreis der Gutachter für Abschlussarbeiten auszuweiten. Die Prüfungsausschüsse der Bachelor- und Masterstudiengänge der Informatik haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (<https://www.inf.uni-hamburg.de/de/studies/orga/theses.html>). Masterarbeiten dürfen daher von den folgenden Beschäftigten des Fachbereichs Informatik und der anderen am Studiengang beteiligten Fachbereiche begutachtet werden:

- a. ProfessorInnen
- b. PrivatdozentInnen
- c. VertretungsprofessorInnen und JuniorprofessorInnen und
- d. Promovierten MitarbeiterInnen.

Für die **Erstbegutachtung** von Masterarbeiten im Studiengang Bioinformatik wird eine Qualifikation nach a.)–c.), für die **Zweitbegutachtung** zumindest eine Promotion vorausgesetzt. Sonderfälle entscheidet auch hier der Prüfungsausschuss.

Sollen Personen die Begutachtung von Masterarbeiten übernehmen, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg sind, so ist dem Antrag zur Abschlussarbeit eine kurze Erläuterung der Qualifikation des externen Gutachters beizufügen. Auch die Betreuung durch ehemalige Beschäftigte des Fachbereichs Informatik ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Betreuer, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg sind, sollen promoviert sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. Antragsverfahren und Anmeldung zum Abschlussmodul

Bei der Beantragung der Masterarbeit gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Bitte lesen Sie vor der Beantragung die entsprechenden Regelungen in der Prüfungsordnung (§ 14) und in den Fachspezifischen Bestimmungen (s.o.).
- Prüfen Sie, ob Sie die Voraussetzungen für das Abschlussmodul erfüllen (s.o.).

- Für die Beantragung der Abschlussarbeiten stehen auf Ihrer [Studiengangs-Website](#) die jeweiligen Antragsformulare zum Ausfüllen und [Download](#) bereit (<https://www.inf.uni-hamburg.de/studies/orga/forms/msc-bioinf-anmeldung-ma.pdf>). Das Formular finden Sie am Ende dieses Dokuments. Sie können das Formular am Rechner ausfüllen und dann ausdrucken (Vorder- und Rückseite beachten!).
- Bitte füllen Sie die erste Seite des Formulars vollständig und lesbar aus. Bitte tragen Sie den Namen der beiden GutachterInnen ein und geben Sie durch Ankreuzen bzw. Ausfüllen ihre Titel an. Nennen Sie bei GutachterInnen von der Uni Hamburg deren Fakultät und Fachbereich, falls sie nicht dem Fachbereich Informatik angehören. Für Gutachter, die nicht der Universität Hamburg angehören, benötigen wir auch ihre Anschrift. Lassen Sie sich das Formular von der Erstgutachterin / dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin / dem Zweitgutachter (s.o.) unterschreiben.
- Bitte fügen Sie ggf. die Bestätigung des Arbeitsbereichsleiters (für den Fall, dass einer der Gutachter noch nicht promoviert ist) oder die Erläuterung der Qualifikation (bei einem externen Gutachter) bei (s.o.).
- Für den Fall, dass die Abschlussarbeit in einem Unternehmen geschrieben werden soll, halten Sie bitte vorher Rücksprache mit dem Studienbüro Informatik, um die Rahmenbedingungen zu klären.
- Legen Sie anschließend das von Ihnen unterschriebene Formular dem Prüfungsausschuss M.Sc. Bioinformatik zur Genehmigung vor (Abgabe des Formulars im Zentrum für Bioinformatik beim bzw. bei der Prüfungsausschussvorsitzenden.)
- Nach der Genehmigung des Antrages werden Sie in STiNE zum Abschlussmodul angemeldet. Sie erhalten eine automatische Benachrichtigung per STiNE mit den eingetragenen Daten und die Information über den Abgabetermin. Normalerweise beginnt die Frist am Tag der Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Ausnahmsweise kann auf Ihren Wunsch hin die Frist für die Masterarbeit auch erst bis zu 14 Tage nach der Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende beginnen; wenn Sie dies möchten, fügen Sie Ihrer Anmeldung ein Beiblatt mit Begründung der Notwendigkeit des verzögerten Beginns bei.

5. Formale Vorgaben für die Masterarbeit

- Der Umfang einer Masterarbeit (Seitenzahl) ist nicht durch die Modulbeschreibung vorgegeben. Bitte sprechen Sie hier mit Ihrer Betreuerin bzw. Ihrem Betreuer über den vereinbarten Umfang.
- Die Gestaltung des Deckblattes ist formlos. Folgende Angaben müssen auf dem Deckblatt enthalten sein:

- Titel der Masterarbeit
- MIN-Fakultät, Fachbereich Informatik und Studiengang,
- Name, Matrikel-Nr.
- Name Erstgutachter/in, Name Zweitgutachter/in

Wenn Ihre Arbeit in die Bibliothek des Fachbereichs Informatik eingestellt werden soll, ist gemäß den Vorgaben des Corporate Design die Logo-Verwendung beschränkt: Oben links auf das Deckblatt darf, wenn gewünscht, das aktuell geltende Logo der Universität gesetzt werden. Die Verwendung weiterer Logos, z.B. von Fachbereichen, Instituten oder Unternehmen, ist auf dem Deckblatt **nicht** gestattet. Passende [Deckblattvorlagen](https://www.inf.uni-hamburg.de/studies/orga/forms/deckblattvorlage-abschlussarbeiten.zip) (https://www.inf.uni-hamburg.de/studies/orga/forms/deckblattvorlage-abschlussarbeiten.zip) stellt die Universität zur Verfügung.

- Bitte besprechen Sie mit Ihren Gutachtern auch die formalen Vorgaben (Formatvorlage, Zitierweise etc.).
- Wir empfehlen beidseitigen Druck und Seitennummerierung.

6. Abgabe der Masterarbeit

Bei der Abgabe der Masterarbeit sind die folgenden Punkte besonders zu berücksichtigen:

- Die Masterarbeit ist in der Regel sechs Monate nach Genehmigung des vom Prüfungsausschussvorsitzenden gem. § 14 (7) Master-PO festgelegten Abgabetermins (siehe STiNE) im Rahmen der [Öffnungszeiten des Studienbüros Informatik](#) oder nach Absprache im Studienbüro Informatik einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf das Wochenende bzw. einen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Abgabetermin. Bei der postalischen Zusendung an das Studienbüro Informatik gilt das Datum des Poststempels als Abgabetermin. **Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte insbesondere die Regelungen des § 14 (5) der Master-PO und der FSB zur Bearbeitungszeit (6 Monate) und zu Anträgen auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.**
- Die Masterarbeit ist fristgerecht in **dreifacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung** im Studienbüro Informatik einzureichen **und** zusätzlich ist die Arbeit **dreifach auf einem Speichermedium** abzugeben. In der Regel sind dies CDs oder DVDs, die in einer Hülle in jeder Ausfertigung der Arbeit auf die hintere Umschlagsinnenseite eingeklebt werden. In jedem Fall muss die Papierversion der eingereichten Abschlussarbeit mit der Version auf den Datenträgern übereinstimmen. Auf den Datenträgern können in Absprache mit den Gutachtern noch weitere Daten enthalten sein wie z.B. Programm-Code o.ä.
- Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast.
- Auf der letzten Seite der Masterarbeit ist in jedem Exemplar eine Versicherung an Eides statt (lt. § 59 Abs. 3 HmbHG) abzugeben:

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit im Masterstudiengang Bioinformatik selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere weiterhin, dass ich die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht habe und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.“

Bitte drucken Sie diese Erklärung in jedem Exemplar am Ende ab und unterschreiben Sie diese mit der Angabe von Ort und Datum.

- Bitte drucken Sie am Ende jedes Exemplars auch eine Erklärung ab, **sofern** Sie mit der Einstellung Ihrer Arbeit in die Bibliothek einverstanden sind:

„Ich stimme der Einstellung der Arbeit in die Bibliothek des Fachbereichs Informatik zu.“

Unterschreiben Sie diese mit der Angabe von Ort und Datum. Nach dem Abschluss der Bewertung wird auf dann eines der drei Exemplare in den Bestand der Informatik-Bibliothek aufgenommen, sofern die Vorgaben bezüglich des Deckblattes (siehe 5.) erfüllt sind.

- Die Arbeit kann auch schon vor dem Ende der Bearbeitungszeit abgegeben werden.

7. Anträge auf Verlängerung des Abgabetermins

Nach § 14 (5) der Master-PO kann „die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (...) bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen. Die Verlängerung darf insgesamt grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten.“

Einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit den entsprechenden Begründungen und Belegen geben Sie bitte im Studienbüro beim Prüfungsmanagement innerhalb der [Öffnungszeiten des Studienbüros](#) ab. Es ist auch möglich, den Antrag per Einschreiben zu schicken.

8. Kolloquium zur Masterarbeit

Verpflichtender Bestandteil des Abschlussmoduls im Masterstudiengang Bioinformatik ist nach den FSB zu § 14 „ein Kolloquium bestehend aus einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Diskussion zu den Inhalten der Masterarbeit. Der Vortrag geht zu einem Anteil von einem Zehntel in die Bewertung des Abschlussmoduls ein und muss

mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein. Der Vortrag soll bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten werden.“

Das Kolloquium kann - nach Rücksprache mit den GutachterInnen - auch schon während der Bearbeitungszeit stattfinden. An dem Kolloquium sollen beide GutachterInnen teilnehmen. Dieses ist aber nicht zwingend erforderlich.

Das Formular zum [Kolloquiums-Protokoll](https://www.inf.uni-hamburg.de/studies/orga/forms/protokoll-kolloquium.pdf) finden Sie auf Ihrer Studiengangs-Website (<https://www.inf.uni-hamburg.de/studies/orga/forms/protokoll-kolloquium.pdf>).

Das Studienbüro Informatik wünscht Ihnen viel Erfolg!



Anmeldung der Masterarbeit (Modul MBI-MA) im Masterstudiengang Bioinformatik

Angaben zum Studenten / zur Studentin			
Name:			
Vorname:			
Matrikel-Nr:		Tel.-Nr.:	
E-Mail:	Geben Sie möglichst eine Emailadresse an, unter der wir Sie auch nach Ihrer Exmatrikulation erreichen können!		
Studienstart M.Sc. Bioinformatik:	WiSe 20 ____ /		

Angaben zur Masterarbeit	
Antragsart:	Erstantrag Wiederholungsantrag
Arbeitstitel der Masterarbeit (deutsch oder englisch):	Der angegebene Titel wird in STiNE eingetragen und erscheint auf Ihren Abschlussdokumenten.
Ggf. englische (oder deutsche) Übersetzung des Arbeitstitels:	Die Übersetzung des Titels wird in STiNE eingetragen und erscheint auf Ihren Abschlussdokumenten. Es muss keine Übersetzung angegeben werden.

Angaben zu den Gutachter/innen		
Bei Nicht-Mitgliedern des FB Informatik geben Sie bitte den Fachbereich bzw. (sofern nicht an der Uni Hamburg), die Adresse an. Gutachter/innen müssen promoviert sein. Bei Erstbegutachtung durch Mitarbeiter/innen ohne Professoren-Titel sowie bei Begutachtung durch Externe ist ein Antrag erforderlich. Bei Fragen zu den Anträgen wenden Sie sich bitte an das Prüfungsmanagement.		
Erstgutachter/in:	Prof. Dr./Dr.-Ing. _____	
Zweitgutachter/in:	Prof. Dr./Dr.-Ing. _____	

Datum und Unterschrift
(Erstgutachterin/Erstgutachter)

Datum und Unterschrift
(Zweitgutachterin/Zweitgutachter)

Datum und Unterschrift
der Studentin / des Studenten

Genehmigung der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss			
Unterschrift der/des Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses:			
Datum der Genehmigung:		Ggf. abweichender Fristbeginn:	
Die Bearbeitungsfrist der Arbeit beginnt am Tag der Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des PA. Wenn vom Genehmigungsdatum auf ein anderes Datum abgewichen werden soll, beachten Sie bitte, dass dieses nur in der Zukunft liegen darf (innerhalb von 14 Tagen) und tragen es oben ein.			

Bearbeitung durch das Prüfungsmanagement			
Abgabetermin der Masterarbeit:		Nummer der Masterarbeit:	

Auszüge aus der M.Sc. Prüfungsordnung (PO MIN) und den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB Bioinformatik MSc)

§14 Masterarbeit [PO MIN]

- (2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden [...].
- (4) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst [...].
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die FSBs. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen. Die Verlängerung darf insgesamt grundsätzlich die nicht Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium im Studienbüro einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Studienbüro gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. [...]
- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich [...].

Zu § 14: Masterarbeit [FSB Bioinformatik]

Zum Abschlussmodul kann zugelassen werden, wer die Module des 1. Fachsemesters und zwei der drei Module „Genominformatik“, „Struktur und Simulation“ und „Chemieinformatik/Wirkstoffentwurf“ bestanden sowie insgesamt Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Verpflichtender Bestandteil des Abschlussmoduls ist neben der Masterarbeit ein Kolloquium, bestehend aus einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Diskussion zu den Inhalten der Arbeit. Der Vortrag geht zu einem Anteil von einem Zehntel in die Bewertung der Masterarbeit ein und muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein. Die Bewertung des Vortrags und der Diskussion wird von beiden Prüfern vorgenommen. Der Vortrag soll bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Kommt hierbei zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden keine Einigung zustande, entscheidet der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer des Abschlussmoduls soll der Gruppe der Hochschullehrer des Zentrums für Bioinformatik angehören.